

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Leasing und Fuhrparkservice**

der

ARVAL Austria GmbH

FN 194646w

Businesspark MARXIMUM, Objekt 4/OG3/B

Modecenterstraße 17

A-1110 Wien

(nachfolgend "ARVAL" genannt)

1	Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen	3	3	Fuhrparkservice	7
2	Allgemeine Leasingbedingungen	3	3.1	Allgemeine Bedingungen Fuhrparkservice	7
2.1	Leasing-Vertragsart - Kilometerverträge	3	3.1.1	Abrechnungsmethoden für den Fuhrparkservice	7
2.2	Lieferantenauswahl - AGB der Lieferanten	3	3.1.2	Vertragsdauer und Kündigung von Fuhrparkserviceleistungen	7
2.3	Einmalzahlung	3	3.2	Servicehotline "ARVAL Assistance"	7
2.4	Zulassung des Leasingfahrzeuges	3	3.3	Wartung und verschleißbedingte Reparaturen	7
2.4.1	Zulassung auf den Kunden (= Halter)	3	3.3.1	Leistungsumfang	7
2.4.2	Bearbeitungsgebühr	3	3.3.2	Auswahl der Werkstatt – Höchstgrenze für Reparaturen	8
2.5	Vertragsabschluss	3	3.3.3	Abrechnung Wartung und verschleißbedingte Reparaturen	8
2.6	Stornokosten	3	3.4	Reifen	8
2.7	Leasingdauer	3	3.4.1	Auswahl der Reifenpartner	8
2.8	Leasingobjekt, Lieferung, Abnahme	3	3.4.2	Umfang der Kostenübernahme bei Pauschalen	8
2.8.1	Leasingobjekt	3	3.4.3	Sommerreifen	8
2.8.2	Erwerb des Leasingfahrzeuges durch ARVAL	3	3.4.4	Winterreifen	8
2.8.3	Übergabe - Annahmeverzug	3	3.4.5	Kosten zu Lasten des Kunden (bei Pauschalen)	8
2.8.4	Lieferverzug	3	3.4.6	Reifenersatz auf Ist-Kosten-Basis	8
2.8.5	Auslieferung nach dem 15. November eines Kalenderjahres	3	3.4.7	Abrechnung Reifenersatz	8
2.9	Leasingentgelte	4	3.5	Tankkarten	9
2.9.1	Fälligkeit	4	3.5.1	Rechte und Pflichten des Kunden – AGB der Mineralölgesellschaften	9
2.9.2	Anpassung von Kilometerverträgen	4	3.6	Versicherungen für ARVAL-Fahrzeuge	9
2.10	Gewährleistung – Haftung	4	3.6.1	Kündigung - Anpassung der Versicherungsprämien	9
2.10.1	Ausschluss der Gewährleistung, Abtretung	4	3.6.2	Abrechnung der Versicherungen	9
2.10.2	Gewährleistungsausschluss für gebrauchte Fahrzeuge	4	3.7	Miet- und Interimfahrzeuge	9
2.11	Eigentum am Leasingfahrzeug	4	4	Allgemeine Vertragsbedingungen	9
2.11.1	Eigentumsrechte – Nutzung im Ausland	4	4.1	Folgen der Kündigung des Rahmenvertrages	9
2.11.2	Gebrauch, Untervermietung	4	4.2	Lastschriftermächtigung, Bankkonto	9
2.11.3	Sach- und Preisgefahr, Gefahrtragung des Kunden	4	4.3	Aufrechnung, Zurückbehaltung	9
2.11.4	Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl	5	4.3.1	Aufrechnungsrecht des Kunden	9
2.11.5	Veränderungen, Einbauten	5	4.3.2	Zurückbehaltungsrechte des Kunden	9
2.11.6	Instandhaltungspflichten des Leasingnehmers	5	4.4	Verzug, Verzugszinsen	9
2.12	Versicherungsschutz	5	4.5	Umsatzsteuer	9
2.12.1	Zuständigkeit für Versicherungsschutz	5	4.6	Abtretungsrechte	9
2.12.2	Abtretung	5	4.6.1	des Kunden	9
2.13	Abwicklung von Schäden - Schlüsselverlust - Wertminderung	5	4.6.2	von ARVAL	9
2.13.1	Abwicklung von Schäden	5	4.7	Haftung und Gewährleistung	9
2.13.2	Totalschaden, Diebstahl	5	4.8	Informationspflicht über Veränderungen beim Kunden	10
2.13.3	Zahlungsabwicklung	5	4.9	Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht	10
2.13.4	Abrechnung des Schadensmanagements	5	4.10	Auskünfte – Jahresabschlüsse	10
2.13.5	Schlüsselverlust	6	4.11	Sicherheiten	10
2.13.6	Wertminderung	6	4.11.1	Kaution	10
2.14	Kündigung des Einzelleasingvertrages	6	4.12	Gebühren	10
2.14.1	Außerordentliche Kündigungsbedingungen	6	4.13	Datenschutz	10
2.14.2	Schadenersatz aufgrund außerordentlichen Kündigung	6	4.14	E-Commerce	10
2.15	Rückgabe des Leasingfahrzeuges zum Ende der Kalkulationsbasisdauer	6	4.15	Schriftlichkeit	10
2.15.1	Sicherstellung des Fahrzeugs	6	4.16	Schlussbestimmungen	10
2.15.2	Abholung des Leasingfahrzeuges	6			
2.15.3	Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Leasingfahrzeuges	6			

1 Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen

Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen ARVAL und dem Kunden.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

Einzelvertrag (für jedes Fahrzeug)

Rahmenvertrag (Leasing und Fuhrparkservice)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

2 Allgemeine Leasingbedingungen

ARVAL wird dem Kunden auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge verleasen. Für jedes Leasingfahrzeug wird ein Einzelvertrag abgeschlossen.

2.1 Leasing-Vertragsart - Kilometerverträge

Bei den Einzelleasingverträgen handelt es sich um Kilometerverträge.

Bei Kilometerverträgen trägt ARVAL zum Ende der Kalkulationsbasisdauer das sogenannte Restwertrisiko. Der Kunde schuldet bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 2.15. Im Einzelleasingvertrag wird neben der Leasingrate eine Laufleistung des Fahrzeuges per anno sowie eine Kalkulationsbasisdauer festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung die Abrechnung zu den im Einzelvertrag festgelegten Sätzen und gemäß der nachfolgenden Bedingungen erfolgt.

2.2 Lieferantenauswahl - AGB der Lieferanten

Wird keine abweichende Regelung getroffen, trifft ARVAL die Lieferantenauswahl. Trifft der Kunde die Lieferantenauswahl, ist er verpflichtet, sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedes Lieferanten für jedes nach dem Rahmenvertrag geleaste Fahrzeug zu besorgen und in diese Einsicht zu nehmen. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten für Zeitpunkt, Umfang der Lieferung sowie für allfällige Abrechnungen, Verzögerungen und daraus abzuleitenden Rechtsfolgen sinngemäß auch zwischen den Parteien des Rahmenvertrages. Die Leasing-Nehmerin unterwirft sich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in dem Fall, dass sie ihrer Verpflichtung, sie zu besorgen, nicht nachgekommen ist.

2.3 Einmalzahlung

Der Kunde kann für einen Teil der Anschaffungskosten (z.B. Sonderausstattungen) verlangen, dass diese mit einer Einmalzahlung abgegolten werden. Diese Einmalzahlung reduziert die Mietberechnungsgrundlage entsprechend. Diese Zahlung ist bei Bestellung bzw. bei Rechnungslegung durch ARVAL fällig und nicht rückforderbar. Sollte die Einmalzahlung aufgrund von Ausstattungswünschen eines Mitarbeiters des Kunden geleistet werden, so sind alle diesbezüglichen Ansprüche zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter zwischen diesen zu regeln. ARVAL gegenüber ist ausschließlich der Kunde Vertragspartner.

2.4 Zulassung des Leasingfahrzeuges

2.4.1 Zulassung auf den Kunden (= Halter)

Die Zulassung der Leasingfahrzeuge erfolgt auf den Kunden, welcher Halter des Fahrzeuges im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist. Sollte der Typenschein bzw. das COC Papier oder die Einzelgenehmigung in den Besitz des Kunden gelangen, ist dieses Dokument unverzüglich ARVAL auszuhandigen.

2.4.2 Bearbeitungsgebühr

Bei Änderung des Zulassungsbesitzers (z.B. durch eine Vertragsumschreibung) wird dem Kunden pro Eintragung ein Betrag in Höhe von zwei Prozent der Mietberechnungsgrundlage (Kaufpreis des Fahrzeuges nach Abzug des Nachlasses exkl. USt.) zzgl. USt. berechnet; hiermit ist der durch den zusätzlichen Eintrag bedingte merkantile Minderwert sowie der mit der Eintragung verbundene Bearbeitungsaufwand von ARVAL abgegolten. Etwaige durch die zusätzliche Eintragung entstehende Sach- und Fremdkosten, z.B. Behördengebühren, gehen (zusätzlich) zu Lasten des Kunden.

Ändert sich ausschließlich die Adresse des Zulassungsbesitzers (ohne dass sich der Zulassungsbesitzer ändert) wird dem Kunden pro Änderung ein Betrag von € 120,- (exkl. USt.) berechnet.

2.5 Vertragsabschluss

Der Kunde ist an seinen Leasingantrag sechs Wochen ab Eingang bei ARVAL gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme von ARVAL oder Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden zustande.

Die schriftliche Annahme erfolgt durch Übersendung einer Bestellbestätigung.

2.6 Stornokosten

Der Kunde kann den Rücktritt vom Leasingantrag bzw. Leasingvertrag durch eingeschriebenen Brief an Arval erklären. Sofern die Rücktrittserklärung ARVAL vor Beginn der Vertragslaufzeit zugeht, schuldet der Kunde ARVAL eine Entschädigung in Höhe von 15% des Kaufpreises des Leasingfahrzeuges; ARVAL ist berechtigt, den darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen. Geht die Rücktrittserklärung ARVAL nach Beginn der Vertragslaufzeit zu, gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.14.

2.7 Leasingdauer

Die vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt mit der polizeilichen Zulassung oder, falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, mit Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch 7 Tage nach Anzeige der Bereitstellung. Die im Einzelvertrag festgelegte Kalkulationsbasisdauer ist die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und der Kunde kann den Vertrag schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Unabhängig von der Kalkulationsbasisdauer wird die Vertragsdauer durch die im Einzelleasingvertrag festgelegte maximale Gesamtkilometerlaufleistung bestimmt.

Wird das Fahrzeug nicht zum Ende der Kalkulationsbasisdauer oder nach Erreichen der maximalen Gesamtkilometerlaufleistung zurückgegeben, gelten während dieser Zeit die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort.

Unabhängig von dem mitgeteilten Kündigungstermin oder vom Erreichen der maximalen Gesamtkilometerlaufleistung und/oder der Kalkulationsbasisdauer endet der Vertrag frühestens mit Rückgabe des Leasingfahrzeuges, ausgenommen im Falle des Diebstahls oder Verlusts des Fahrzeuges.

2.8 Leasingobjekt, Lieferung, Abnahme

2.8.1 Leasingobjekt

Leasingobjekt ist das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton, technische Änderungen und Änderungen der Ausstattung) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Zumutbar sind jedenfalls Änderungen und Abweichungen, die im Kfz-Handel als verkehrsbüchlich genehmigt gelten. Hat der Kunde die Bestellung initiiert, so sind alle Abweichungen genehmigt, die aufgrund der Bestellung zulässig sind. ARVAL haftet nicht für eine bestimmte Verwendbarkeit, die Übereinstimmung mit behördlichen Vorschriften oder die Zulassungsfähigkeit des Leasingobjekts.

2.8.2 Erwerb des Leasingfahrzeuges durch ARVAL

Hat der Kunde das Leasingfahrzeug bereits bestellt oder steht er mit dem Lieferanten in Verhandlungen, wird er ARVAL umfassend und rechtzeitig informieren und ihr sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen. Gegebenenfalls wird ARVAL in die Bestellung des Kunden eintreten.

2.8.3 Übergabe - Annahmeverzug

Die Lieferung des Fahrzeuges durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Kunden. Der Eigentumserwerb durch ARVAL erfolgt mittels Besitzerfreigabe durch den Kunden für ARVAL. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug noch vor der polizeilichen Anmeldung im Sinne des § 377 UGB unverzüglich bzw. spätestens bei Übernahme, wenn die Anmeldung durch ARVAL erfolgt, auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis ARVAL und dem Lieferanten schriftlich mit einem "Übergabeprotokoll", das unter anderem auch den Kilometerstand und das mitgelieferte Zubehör umfasst, mitzuteilen. Der Kunde haftet ARVAL für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Pflicht ergeben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Fall der Verbesserung.

Der Kunde wird bereits hiermit darauf hingewiesen, dass ARVAL erst nach Vorliegen der korrekten, auf ARVAL ausgestellten Originalrechnung, des Typenscheins bzw. des COC Papiers sowie des Übernahmeprotokolls und im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Dokumente den Fahrzeuglieferanten bezahlen wird.

Nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug. Tritt ARVAL aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden vom Leasingvertrag zurück, kann ARVAL Schadensersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe wegen Nichterfüllung vom Kunden verlangen.

2.8.4 Lieferverzug

Sollte das Leasingfahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche gegenüber ARVAL nicht zu. ARVAL haftet nicht für Schäden, die der Lieferant dem Kunden oder Dritten zufügt. Statt dessen tritt ARVAL seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Lieferanten des Fahrzeuges und den an der Lieferung beteiligten Dritten gem. Ziffer 2.10. dieses Vertrages an den Kunden ab.

2.8.5 Auslieferung nach dem 15. November eines Kalenderjahres

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ARVAL Auslieferungen nach dem 15.11. eines Kalenderjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vermeiden möchte. Der Kunde wird daher, sofern er die Bestellung selbst durchführt, ein Lieferdatum in diesem Zeitraum nur nach Rücksprache mit ARVAL

vereinbaren. Sämtliche Konditionen in den Leasingangeboten von ARVAL beziehen sich auf eine Auslieferung des Leasingfahrzeuges vor dem 15.11. eines Kalenderjahres.

2.9 Leasingentgelte

Zu den Leasingentgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Überlassung des Leasingfahrzeuges zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die Einmalzahlung sowie die Bezahlung etwaiger Mehrkilometer und Mindertage.

Wird das Fahrzeug nicht zum Ende der Kalkulationsbasisdauer oder nach Erreichen der maximalen Gesamtkilometerleistung zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden angefangenen Monat ein (aliquotes) monatliches Leasingentgelt und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

2.9.1 Fälligkeit

Soweit nicht anders geregelt, sind die Leasingentgelte am Ersten eines Monats für den laufenden Monat fällig. Das erste Leasingentgelt wird jedoch für die Zeit vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum letzten Tag des Folgemonats berechnet und ist 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Endet der Vertrag nicht an einem Monatsletzten werden die vorgeschriebenen Entgelte für den laufenden Monat nach Rückgabe des Fahrzeuges anteilig gutgeschrieben.

2.9.1.1 Einmalzahlung

Ist eine Einmalzahlung gem. Ziffer 2.3 vereinbart, so ist diese bei Bestellung, spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 2.7 zur Zahlung fällig. ARVAL ist berechtigt, die Fahrzeugbestellung bis zur Zahlung der Einmalzahlung zurückzustellen.

2.9.1.2 Kilometerabrechnung

Zum 31. Dezember eines Jahres, sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die mit dem Leasingfahrzeug gefahrenen Kilometer festgelegt. Die Anzahl der mehr oder weniger gefahrenen Kilometer gemäß Vertrag wird, frühere Abrechnungen berücksichtigend, jährlich als Vorschuss auf die Endabrechnung gemäß im Einzelleasingvertrag vereinbarter Abrechnungstarife dem Kunden in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

2.9.1.3 Endabrechnung

Die Endabrechnung der Mehr- oder Minderkilometer erfolgt am Ende des Leasingvertrages gemäß den vereinbarten Abrechnungstarifen nach dem Kilometerstand bei der Rückgabe des Leasingfahrzeuges durch den Kunden, zuzüglich aller Kilometer, die mit einem ersetzten Kilometerzähler bis zur ARVAL Rückgabestation gefahren wurden. Gleichzeitig findet eine Abrechnung zwischen der vertraglich vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer und der tatsächlichen Nutzungsdauer statt. Liegt die tatsächliche Nutzungsdauer unter der vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer wird die Differenz gemäß den im Einzelleasingvertrag festgelegten Abrechnungstarifen dem Kunden belastet.

2.9.1.4 Anpassung der Leasingentgelte

Ändern sich die der Berechnung der Leasingentgelte zu Grunde liegenden Gesamtkosten, z. B. aufgrund von Preisanpassungen des Lieferanten oder einer vom Kunden gewünschten Änderung des Lieferumfanges, so ändern sich die Leasingentgelte des jeweiligen Einzelleasingvertrages. Soweit sich die Refinanzierungskosten für ARVAL (im Sinne eines laufzeitkonformen EURO-SWAPS) zwischen dem Datum des Leasingantrages und Beginn der Vertragslaufzeit ändern, können die Parteien zu Beginn der Leasingdauer eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte verlangen, sofern keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde; Entsprechendes gilt grundsätzlich während der gesamten Vertragslaufzeit bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben.

2.9.1.5 Nebenleistungen

Vereinbarte Nebenleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte ausgewiesen sind, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind 15 Tage ab Rechnungsdatum fällig.

2.9.1.6 Überführung - Zulassung

Etwaige Frachtkosten bzw. Überführungskosten der Lieferanten zum jeweiligen Bestimmungsort sowie etwaige Kosten für Zulassung einschließlich Typenschein/COC Papier/Einzelgenehmigung, Nummernschilder und amtliche Gebühren werden dem Kunden bei Leasingbeginn gesondert in Rechnung gestellt und sind 15 Tage ab Rechnungsdatum fällig.

2.9.2 Anpassung von Kilometerverträgen

Weicht die tatsächliche Kilometerleistung um mehr als 10% von der anteiligen vereinbarten Gesamtleistung laut Einzelleasingvertrag ab, hat der Kunde das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten und/oder der Kalkulationsbasisdauer zu verlangen. ARVAL hat das Recht, eine Anpassung vorzuschlagen. Der Kunde kann diesen Vorschlag innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Anpassung erfolgt, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, rückwirkend für die gesamte Kalkulationsbasisdauer. Soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächst fälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen.

Überschreitet die tatsächliche Kilometerleistung die im Leasingvertrag festgelegte maximale Gesamtkilometerleistung und wird das Fahrzeug nicht zurückgestellt, hat ARVAL das Recht, eine entsprechende Anpassung der Leasingraten zu verlangen; Die Verrechnung der darüber hinaus gehenden durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten bleibt davon unberührt.

2.10 Gewährleistung – Haftung

2.10.1 Ausschluss der Gewährleistung, Abtretung

Alle Ansprüche des Kunden gegen ARVAL wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel des Fahrzeuges sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese auf den Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder einen anderen Rechtsgrund gestützt werden. ARVAL tritt dem Kunden die entsprechenden Ansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller und Dritte ab. Ausgenommen davon ist die Rückzahlung von ARVAL geleisteter Anzahlungen. Sollten Ansprüche wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel zu einer Preisminderung führen, so ist der Kunde verpflichtet, die Zustimmung von ARVAL vorweg einzuholen. Eine allfällige Preisminderung ist an ARVAL auszubezahlen. Der Kunde ist verpflichtet, alle an ihn abgetretenen Ansprüche fristgerecht, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und ARVAL davon unverzüglich zu informieren. ARVAL kann einen vom Kunden geführten Rechtsstreit jederzeit beitreten. Einigt sich der Kunde mit dem Lieferanten über diese Ansprüche nicht, ist er erst dann berechtigt, die Zahlung der Leasingentgelte - allenfalls anteilig - (vorläufig) zu verweigern, wenn er den Lieferanten etc. geklagt hat. Soweit der Kunde das Fahrzeug weiterhin nutzt, kann ARVAL nach ihrer Wahl vom Kunden Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages verlangen. Beansprucht der Kunde Verbesserung oder Austausch, bleibt er zur weiteren Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet. Hat der Kunde eine Preisminderung durchgesetzt, wird der Leasingvertrag entsprechend angepasst. ARVAL wird dem Kunden zuzüglich gezahlte Beträge erstatten. Hat der Kunde eine Auflösung des Vertrages mit dem Lieferanten durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

2.10.2 Gewährleistungsausschluss für gebrauchte Fahrzeuge

Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen sind Gewährleistungsansprüche gegen ARVAL ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.10.1.

2.11 Eigentum am Leasingfahrzeug

2.11.1 Eigentumsrechte – Nutzung im Ausland

ARVAL ist Eigentümer des jeweiligen Leasingfahrzeuges und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden und in der Regel nach Vorankündigung) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges verlangen. Nach Zulassung des Fahrzeuges oder technischen Änderungen ist der Typenschein/das COC Papier unverzüglich an ARVAL auszuhändigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Zoll- und Abgabenbestimmungen, einzuhalten. Der Kunde trägt alle damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren und hält ARVAL diesbezüglich klag- und schadlos. Der Einsatz des Fahrzeuges außerhalb Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und der Europäischen Union ist dem Kunden nur gestattet, wenn er auf seine Kosten sicherstellt, dass das Fahrzeug in einem Umfang versichert ist, wie dieser für Österreich üblich ist; ARVAL kann verlangen, dass der Kunde den Versicherungsschutz nachweist.

2.11.2 Gebrauch, Untervermietung

Der Kunde hat das Leasingfahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten, alle zumutbaren Abwehrmaßnahmen zu setzen und ARVAL von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Etwaige Interventionskosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde wird sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind und dies regelmäßig überprüfen. Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung von ARVAL nur dann zulässig, wenn der Dritte eine Konzerngesellschaft des Kunden im Sinne von § 15 AktG ist, die ihren Sitz in Österreich hat. Die Untervermietung an eine solche Konzerngesellschaft ist ARVAL schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen wird ARVAL ihre Zustimmung nicht ohne berechtigtes Interesse verweigern. Der Kunde tritt bereits hiermit seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung oder Überlassung an ARVAL ab, die die Abtretung annimmt. Die abgetretenen Ansprüche sichern alle Zahlungsansprüche aus dem jeweiligen Einzelleasingvertrag. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung der Untermietentgelte bzw. sonstiger Überlassungsentgelte in seinen Büchern anzumerken. Der Kunde wird mit dem Fahrzeug nicht an motorsportlichen Veranstaltungen (z.B. Autorennen etc.) teilnehmen und es nicht für den entgeltlichen Personenverkehr verwenden.

2.11.3 Sach- und Preisgefahr, Gefahrtragung des Kunden

Als Leasingnehmer trägt der Kunde ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gem. Ziffer 2.15 die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige, oben beschriebene Ereignis von ARVAL zu vertreten ist.

Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte.

2.11.4 Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder Schadens des Leasingfahrzeugs mit schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Marktwertes des Fahrzeuges (z.B. lt. Eurotax-Händlerverkaufspreis), sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelleasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

2.11.5 Veränderungen, Einbauten

Veränderungen des Leasingfahrzeugs, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten etc. wird der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von ARVAL vornehmen, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert wird. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für den Einbau von Telefon- und Navigationsgeräten sowie die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien. Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Garantie und die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Leasingfahrzeuges und gehen entschädigungslos auf ARVAL über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist für die Einhaltung der Typisierungspflicht verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten; Motor-Tuning ist unzulässig. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann ARVAL bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Leasingfahrzeuges auf Kosten des Kunden verlangen; die obgenannten Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Leasingfahrzeuges auf seine Kosten zu entfernen.

2.11.6 Instandhaltungspflichten des Leasingnehmers

Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Leasingfahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und gemäß Herstellervorschriften beladen sowie sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsdienste pünktlich bei einem vom Hersteller autorisierten oder von ARVAL genehmigten Betrieb durchführen lassen, die durchgeführten Arbeiten im Serviceheft eintragen lassen und das Leasingfahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Sollte der Kunde eine nicht autorisierte Werkstatt aufsuchen, so hat er ARVAL so zu stellen als hätte er den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Weitergehende Ansprüche von ARVAL bleiben unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, spätestens zum lt. § 57a KFG festgelegten Jahrestag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges die vorgeschriebene § 57a Kfz-Überprüfung durchführen zu lassen, unabhängig davon, ob gesetzlich eine längere Frist möglich ist. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde für alle Leasingfahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Leasingfahrzeuges anfallen. Der Kunde wird für die termingerechte Vorführung zu gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z.B. § 57a KFG Überprüfung) sorgen und ARVAL von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingfahrzeug freistellen.

2.12 Versicherungsschutz

2.12.1 Zuständigkeit für Versicherungsschutz

Auf Wunsch vermittelt ARVAL einen Versicherungsschutz auf Basis der jeweils gültigen allgemeinen Versicherungs- und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft. Schließt der Kunde eine Kaskoversicherung ab, ist diese kostenfrei und nachweislich zugunsten von ARVAL zu vinkulieren. Der Deckungsumfang ist ARVAL mittels Versicherungspolizze nachzuweisen. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages hat der Leasingnehmer alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug bzw. von mit der Vinkulierung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Im Fall der nicht ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Verpflichtungen ist ARVAL berechtigt, alle ihr zustehenden Rechte wie z.B. Kennzeicheneinzug auszuüben.

2.12.2 Abtretung

Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Leasingfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingfahrzeuges gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an ARVAL ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die ARVAL aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Leasingvertrag zustehen. Der Kunde ist verpflichtet, ARVAL bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen – welche während der Vertragslaufzeit entstanden sind ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Kunde verpflichtet, ARVAL neben der Weiterleitung bzw. Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten, wenn die Abwicklung des Schadens über ARVAL erfolgt. Wird ARVAL diesbezüglich in Anspruch genommen, so hat der Kunde ARVAL klag- und schadlos zu halten.

2.13 Abwicklung von Schäden - Schlüsselverlust - Wertminderung

2.13.1 Abwicklung von Schäden

ARVAL übernimmt – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird - die Abwicklung von unfallbedingten Schäden und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in den von ARVAL anerkannten Werkstätten (sog. Body Repair Shops). Personenschäden etc. werden von ARVAL nicht bearbeitet. Im Schadensfall hat der Kunde ARVAL unverzüglich zu unterrichten; hierzu stellt ARVAL dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24-Stunden-Service-Nummer zur Verfügung. Für jeden Schadensfall verpflichtet sich der Kunde zur umgehenden Übersendung eines vollständig ausgefüllten Schadensformulars; das Formular kann dem Fahrerhandbuch bzw. der ARVAL-Homepage entnommen werden. Der Kunde wird zur Schadensbehebung nur die von ARVAL anerkannten Body Repair Shops aufsuchen, sofern ARVAL keine andere Weisung erteilt und die Werkstätte darauf hinweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum von ARVAL befindet und für den Reparaturauftrag die Zustimmung von ARVAL einzuholen ist. Der Kunde ist verpflichtet seine Obliegenheiten nach den jeweils gültigen Versicherungsbestimmungen und seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Alle vom Kunden der Versicherung oder Behörden zu meldenden Ereignisse hat er auch ARVAL nach Möglichkeit mit einer Kopie der jeweiligen Meldung mitzuteilen.

ARVAL wird für den Kunden

- (a) die Bergung des Fahrzeuges veranlassen, falls es nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist, ansonsten den Fahrer zu einer von ARVAL anerkannten Werkstatt weisen,
- (b) eine Reparaturkostenschätzung einholen und überprüfen und sich um die Einholung eines Sachverständigengutachtens kümmern,
- (c) Reparaturarbeiten durch einen von ARVAL anerkannten Reparaturbetrieb veranlassen,
- (d) die Reparaturen vorantreiben und nachfolgend die Rechnungen des Reparaturbetriebes in Hinblick auf die für die Dienstleistungen durch ARVAL notwendigen Angaben überprüfen,
- (e) die Benachrichtigung des Fahrers bzw. Kunden veranlassen, sobald das Fahrzeug zur Abholung bereit ist, und
- (f) die Schadensabwicklung mit den Versicherungen vorantreiben.

2.13.2 Totalschaden, Diebstahl

Liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, werden die Parteien einander darüber und über den Verbleib des Fahrzeuges informieren. Falls ein Fahrzeug gestohlen wird oder sonst wie abhandelt, wird der Kunde hiervon ARVAL unverzüglich informieren. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 2.13.1. gelten sinngemäß.

2.13.3 Zahlungsabwicklung

ARVAL wird für den Kunden alle Zahlungen, die das Fahrzeug betreffen und mit einem Unfall im Zusammenhang stehen, entgegennehmen. Der Kunde wird seine Versicherung, andere Unfallbeteiligte und deren Versicherungen anweisen, alle Zahlungen ausschließlich an ARVAL zu leisten. Alle Zahlungen von Versicherungen und Dritten, die bei ARVAL für den Kunden eingehen, wird ARVAL dem Kunden gutschreiben bzw. für die Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten verwenden. Verweigert die Versicherung die Übernahme der Kosten der Reparatur, werden diese dem Kunden weiterverrechnet. Dies gilt auch, wenn die Weigerung der Versicherung zu Unrecht erfolgt.

2.13.4 Abrechnung des Schadensmanagements

Wenn ARVAL gemäß den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z.B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Mietfahrzeuge beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Managementgebühr abgedeckt, sondern werden dem Kunden nach Anfall weiter berechnet, soweit ARVAL nicht entsprechende Erstattungen Dritter, z.B. Unfallbeteiligter und Versicherungen, erhält. Bei einem selbstverschuldeten Unfall bzw. sofern seitens der Versicherung kein Gutachten erstellt wird und voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als € 1.500,- (exkl. USt.) ist ARVAL berechtigt, ein Gutachten über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten und Wertminderung auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen. Bei einer Verletzung der Regelungen gemäß Ziffer 2.13.1 und 2.13.2 ist der Kunde verpflichtet, ARVAL den hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen. Unbeschadet davon verrechnet ARVAL dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von € 60,- (exkl. USt.) pro Schadensfall, wenn der Kunde nicht die von ARVAL autorisierten Werkstätten aufsucht oder sonst einer Verpflichtung (insbesondere der Meldepflicht) nicht nachkommt. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass ARVAL Forderungen aus einem Schadensfall teilweise nicht selbst, sondern von einem Rechtsanwalt durchsetzen lässt. Der Kunde hat keinen Einfluss darauf, wie und von wem Forderungen durchgesetzt werden. Verletzt der Kunde die Regelungen gemäß Ziffer 2.13.1 bis 2.13.2., dann ist ARVAL auch berechtigt, den dadurch entstandenen Aufwand vom Kunden ersetzt zu erhalten, der beispielsweise beim Rechtsanwalt entsteht. Sollte ARVAL aufgrund der Nichtmeldung eines Schadens bzw. einer verspäteten Meldung eines Schadens Ansprüche nicht mehr durchsetzen können (beispielsweise die Wertminderung), dann hat der Kunde für diese Ansprüche zur Gänze und auch für den Aufwand zur Feststellung des nicht gemeldeten bzw. zu spät gemeldeten

Schadens aufzukommen. Der Kunde verzichtet dabei ausdrücklich den Einwand der Verjährung gegenüber ARVAL zu erheben.

2.13.5 Schlüsselverlust

Bei einem Schlüsselverlust hat der Kunde ARVAL umgehend darüber zu informieren. ARVAL entscheidet auf Veranlassung des Kaskoversicherers, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage ausgetauscht ist. Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.13.6 Wertminderung

Entschädigungsleistungen für Wertminderung bei unfallbedingten Reparaturkosten stehen in voller Höhe ARVAL zu und sind ggf. an diese umgehend weiterzuleiten. ARVAL kann vom Kunden verlangen, die schadensbedingte Wertminderung des Leasingfahrzeuges zu ersetzen, wenn die gesamten Reparaturkosten eines Unfalles, ausgenommen Glasschäden, mehr als € 1.000,- betragen haben und soweit ARVAL nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Sollte im Rahmen der Schadensabwicklung die Wertminderungsentschädigung (ARVAL ist nicht verpflichtet eine Wertminderungsentschädigung gerichtlich von dritter Seite zu fordern) nicht zur Gänze geleistet werden, dann ist ARVAL berechtigt die ausstehende Differenz vom Kunden zu verlangen. Die Wertminderungsentschädigung wird mit mindestens 10% der betroffenen, unfallbedingten Reparaturkosten bemessen. ARVAL ist jedoch berechtigt, die tatsächliche darüber hinausgehende Wertminderung geltend zu machen. Der Kunde verzichtet gegenüber ARVAL auf den Einwand der Verjährung.

2.14 Kündigung des Einzelleasingvertrages

Wird der Vertrag während der Kalkulationsbasisdauer durch Kündigung beendet, erfolgt die Abrechnung gemäß der Ziffern 2.9.1.3, 2.15 und 2.15.3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermins - bleibt unberührt.

2.14.1 Außerordentliche Kündigungsbedingungen

ARVAL kann den jeweiligen Einzelleasingvertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von ARVAL in erheblichem Maße zu gefährden,
- der Kunde mit einer Leasingrate oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von zumindest einer Leasingrate mehr als 30 Tage in Verzug ist,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, der Kunde von ARVAL aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse geforderte Sicherheiten nicht beibringt, gegen ihn ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens abgewiesen wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Dritten, der für den Kunden eine Haftung übernommen hat, eintritt, gegen diesen Dritten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird,
- der Kunde trotz wiederholter Aufforderung die gemäß Rahmenvertrag offenzulegenden Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt.

2.14.2 Schadenersatz aufgrund außerordentlichen Kündigung

(1) Bei außerordentlicher Kündigung durch ARVAL und – falls die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben – in allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung vor Erreichen der Kalkulationsbasisdauer, ausgenommen im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens, schuldet der Kunde neben den rückständigen Leasingentgelten – auch im Fall der Insolvenz – einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch statt der Leistung; dieser berechnet sich aus den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Tarifen gemäß der Ziffern 2.9.1.3 und 2.15 und 2.15.3.

(2) Im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens berechnet sich der Schadenersatzanspruch von ARVAL aus der Summe sämtlicher bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer geschuldeter Leasingentgelte zuzüglich des kalkulatorischen Restwertes, jeweils abgezinst mit 2%, abzüglich eines allfälligen Marktwertes (im Falle eines Totalschadens). Der Abrechnung wird der Wert lt. Sachverständigen-Gutachten abzüglich einer Verwertungskostenpauschale – zur Abdeckung des Verkaufsaufwandes in Höhe von € 360,- exkl. USt. zugrunde gelegt.

2.15 Rückgabe des Leasingfahrzeuges zum Ende der Kalkulationsbasisdauer

Der Kunde hat das Leasingfahrzeug bei jeglicher Beendigung des Einzelleasingvertrages (mit allem Zubehör, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen) auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem und (innen und außen) sauberem Zustand bei einer von ARVAL entsprechend autorisierten Rückgabestation zurückzugeben. Die in Betracht kommenden Rückgabestationen kann der Kunde bei ARVAL bzw. über deren Homepage abfragen. Bei Abgabe des

Leasingfahrzeuges erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Umgehend nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges wird ein Gutachten über dessen Zustand durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellt; die für das Gutachten entstehenden Kosten trägt ARVAL.

Das Leasingfahrzeug ist mit Sommerreifen (inkl. Felgen) zurückzugeben, die hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen. Sollte die Rückgabe saisonbedingt mit Winterreifen erfolgen, sind die vor bezeichneten Sommerreifen im Leasingfahrzeug mitzuliefern. Verfügen die Sommerreifen (inkl. Reserverad - sofern bei Auslieferung enthalten) nicht zumindest über eine Profiltiefe von 2 mm oder fehlen sie, so hat der Kunde die Hälfte der Kosten der hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechenden Neubereifung zu tragen. Ist ein Service innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe bzw. innerhalb der darauf folgenden Fahrleistung von 3000 KM fällig, so trägt der Kunde die dabei anfallenden Kosten.

Liegt der Jahrestag für die vorgeschriebene § 57a KFG Überprüfung vor oder innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges und wurde die § 57a KFG Überprüfung im Zeitpunkt der Rückgabe noch nicht durchgeführt, so trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten.

Übergibt der Kunde nicht sämtliche zum vertragsgemäßen Betrieb notwendigen Papiere, Schlüssel und Unterlagen (wie z.B. Wartungsheft, Prüfgutachten gem. § 57 KFG, Bedienungsanleitung) bzw. nicht zeitgerecht, so trägt der Kunde die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. einen daraus resultierenden Minderwert.

Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von ARVAL den Rückgabetermin zehn Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; ARVAL wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe abstimmen. Entscheidet sich der Kunde dabei nicht gemäß Ziffer 2.15.2 für die Abholung des Leasingfahrzeuges oder setzt sich der Kunde überhaupt nicht mit ARVAL wegen der Rückgabe des Leasingfahrzeuges in Verbindung, so gerät er mit seiner Rückgabepflicht in Verzug.

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, das Leasingfahrzeug bei Rückgabe erwerben zu können. Sollte das Leasingfahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, werden dem Kunden die anfallenden Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

Wenn der Kunde ARVAL mit der Abmeldung beauftragt, werden ARVAL die dabei entstehenden Spesen ersetzt.

2.15.1 Sicherstellung des Fahrzeuges

Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist ARVAL berechtigt, die sofortige Sicherstellung durchführen zu lassen, dies auf Kosten des Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt wie immer gearbete Ansprüche (insbesondere Ansprüche aus einer allfälligen Besitzstörung) aufgrund der Sicherstellung zu erheben. Weiters ist ARVAL unabhängig vom Vorliegen einer Kündigung des Vertrags auch dann, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt, berechtigt, das Fahrzeug des Kunden auf dessen Kosten auch durch Dritte sicherzustellen. Bei aufrehtem Vertragsverhältnis darf die Sicherstellung nur solange aufrechterhalten werden, bis der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Danach ist das Fahrzeug an den Kunden auf dessen Kosten zurückzustellen. Die Kosten der Sicherstellung betragen pauschal € 500,- exkl. USt. pro Fahrzeug, sofern ARVAL nicht höhere Kosten nachweist.

2.15.2 Abholung des Leasingfahrzeuges

Bei dieser kostenpflichtigen Alternative organisiert ARVAL die Abholung des Leasingfahrzeuges am Sitz oder bei einer Niederlassung des Kunden. Bei Rückgabe des Leasingfahrzeuges erhält der Kunde eine Übergabebestätigung. Erschwerte Begutachtungs-Bedingungen durch starke Verschmutzung, Regen, Schnee etc. werden in der Übergabebestätigung vermerkt. An der ARVAL Rückgabestation wird ein Gutachten über den Zustand des Leasingfahrzeuges durch einen von ARVAL beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt; die für das Gutachten entstehenden Kosten trägt ARVAL. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Schäden festgestellt werden können, die nicht im Gutachten festgehalten sind. Arval haftet nicht für allfällige Transportschäden bzw. Schäden, die im Zuge der Abholung entstehen.

2.15.3 Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Leasingfahrzeuges

Hinsichtlich der von ARVAL zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertenden Mängel verständigen sich die Parteien hiermit darauf, dass das Leasingfahrzeug bei einer Gesamtlauflistung bis 175.000 Km zumindest die Anforderungen der Ö-Norm V 5080, Zustandsklasse 2 zu erfüllen hat bzw. ab einer darüber hinausgehenden Laufleistung die Zustandsklasse 2 bis 3 zu erfüllen hat.

ARVAL wird das gem. Ziffer 2.13 oder 2.15 erstellte Sachverständigengutachten nach Erhalt und auf Verlangen des Leasingnehmers innerhalb von drei Werktagen an den Kunden weiterleiten. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann der Kunde innerhalb weiterer fünf Werktage auf eigene Kosten einen gerichtlich beideten Sachverständigen beauftragen, unter Berücksichtigung der Ö-Norm V 5080 Zustandsklasse 2 bzw. 2 bis 3 (siehe oben) ein neues Gutachten zu erstellen. Weicht dieses Gutachten von dem ursprünglichen Gutachten ab, wird

der Mittelwert beider Gutachten der Abrechnung zugrunde gelegt. Auf der Basis des anlässlich der Rückgabe erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den obgenannten Mittelwerten und unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungs- und Rückholkosten wird ARVAL in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges eine Endabrechnung erstellen. Dabei bleibt ARVAL die spätere Geltendmachung von Ersatzansprüchen für solche technische oder versteckte Mängel oder Schäden vorbehalten, die durch ARVAL oder gegebenenfalls auch durch einen Sachverständigen erst nachträglich festgestellt werden können. Die Abrechnung sonstiger Forderungen, insbesondere aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten, bleibt ARVAL stets vorbehalten.

3 Fuhrparkservice

Die nachfolgenden Fuhrparkservice-Bedingungen gelten sowohl für Fahrzeuge, die ARVAL an den Kunden verleast als auch für solche Fahrzeuge, die im Eigentum des Kunden stehen oder die vom Kunden von Dritten geleast sind. ARVAL wird mit dem Kunden – sofern das Fahrzeug nicht durch ARVAL verleast wurde - für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Einzelvertrag abschließen. Sofern das Fahrzeug durch ARVAL verleast ist, gelten unbeschadet der nachfolgenden Regelungen die im Einzelleasingvertrag festgelegten Konditionen. Für die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

3.1 Allgemeine Bedingungen Fuhrparkservice

3.1.1 Abrechnungsmethoden für den Fuhrparkservice

Für die Abrechnung von Fuhrparkserviceleistungen von ARVAL kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell oder im jeweiligen Einzelvertrag festlegen.

3.1.1.1 Geschlossene Pauschale

(1) Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages bzw. der Kalkulationsbasisdauer eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende, egal aus welchem Grunde, erfolgt kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die ARVAL im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen. Die geschlossene Pauschale kommt ausschließlich in Betracht für die Service-Module

"Wartung und verschleißbedingte Reparaturen" gem. Ziffer 3.3 und

"Reifenersatz" gem. Ziffer 3.4

(2) Wird der von geschlossenen Pauschalen betroffene Einzelleasingvertrag vorzeitig beendet, egal aus welchem Grunde, erhält ARVAL den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Betrag gemäß Abrechnungstarif für Mindertage, womit auch alle Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung des Fuhrparkservices abgegolten sind.

3.1.1.2 Offene Pauschale

Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für den jeweiligen Einzelvertrag eine in der Höhe gleich bleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde - bzw. jährlich bei dem Servicemodul „Tankkarten“ erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die ARVAL für die betroffene Serviceleistung in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Serviceleistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet.

Die offene Pauschale kommt ausschließlich in Betracht für die Service-Module

"Wartung und verschleißbedingte Reparaturen" gem. Ziffer 3.3,

"Reifenersatz" gem. Ziffer 3.4,

"Versicherung für ARVAL Fahrzeuge" gem. Ziffer 3.6,

„Tankkarten“ gem. Ziffer 3.5

3.1.1.3 Ist-Kosten-Abrechnung

Für die Servicemodule

- "Wartung und verschleißbedingte Reparaturen" gem. Ziffer 3.3
- "Reifenersatz" gem. Ziffer 3.4,
- "Versicherung für ARVAL Fahrzeuge " gem. Ziffer 3.6
- "Abwicklung Fremdversicherungen" gem. Ziffer 3.6.2
- "Tankkarten" gem. Ziffer 3.5
- "Miet- bzw. Interimsfahrzeuge" gem. Ziffer 3.7

kommt die Abrechnung im Wege der sog. "Ist-Kosten-Abrechnung" in Betracht. Dabei ist ARVAL berechtigt, sämtliche bei ihr angefallenen und von ihr verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als "Ist-Kosten" bezeichnet) unverzüglich an den Kunden weiter zu berechnen.

3.1.1.4 Fälligkeit - Abrechnungsintervall

(1) Geschlossene und offene Pauschalen sowie die monatliche Managementgebühr sind stets vorschüssig, d.h. jeweils am 1. eines Monats zur

Zahlung fällig. Die Erstattung der Ist-Kosten-Abrechnung ist jeweils 15 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Ist das betroffene Fahrzeug auch von ARVAL geleast, werden die Pauschalen, die Managementgebühr und die Leasingrate gemeinsam in Rechnung gestellt.

(3) Auf die Verzugsregelung der Ziffer 4.4 wird verwiesen.

3.1.1.5 Management-Gebühr

Unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält ARVAL für die vereinbarten Service-Module die hierfür vereinbarte monatliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages bleibt die Höhe der Managementgebühr jedoch unverändert.

3.1.2 Vertragsdauer und Kündigung von Fuhrparkserviceleistungen

3.1.2.1 Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für die jeweilige Serviceleistung werden die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag festlegen. Beziehen sich die Serviceleistungen auf ein Fahrzeug welches auch von ARVAL geleast wurde, entspricht die Mindestvertragsdauer des Servicevertrages der Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages.

3.1.2.2 Kündigung – vorzeitige Beendigung

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gem. Ziffer 3.1.2.1 können die vereinbarten Servicemodule – auch einzeln – von beiden Parteien mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Beziehen sich die Serviceleistungen auf ein Fahrzeug welches auch von ARVAL geleast wurde, gelten sämtliche Regelungen der Ziffer 2 sinngemäß. Für das Service Modul „Tankkarten“ gilt darüber hinaus die Sonderregelung der Ziffer 3.5.1.

Kann das betroffene Fahrzeug aufgrund eines Totalschadens oder Diebstahls nicht mehr genutzt werden, hat der Kunde das Recht, zur außerordentlichen Kündigung analog 2.11.4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Servicemodule bleibt unberührt; für ARVAL gilt Ziffer 2.14.1 entsprechend.

Eine Kündigung der Servicemodule hat schriftlich zu erfolgen.

3.2 Servicehotline "ARVAL Assistance"

Dem Kunden steht – auch wenn er sich nicht für weitere Service-Module entschieden hat - für die Meldung von Pannen, Schäden, Unfällen oder Diebstahl eine 24-h-Servicehotline zur Verfügung. Der jeweilige Leistungsumfang von "ARVAL Assistance" kann vom Kunden der ARVAL-Homepage (derzeit: www.arval.at) entnommen werden. Sofern der Kunde das Fahrzeug von ARVAL geleast hat oder das Service-Modul „Wartung und verschleißbedingte Reparaturen“ gem. Ziffer 3.3 gewählt hat, steht dem Kunden die "ARVAL Assistance" ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung; ARVAL ist daher auch jederzeit berechtigt, die Bedingungen/Leistungen von "ARVAL Assistance" zu ändern.

3.3 Wartung und verschleißbedingte Reparaturen

(1) ARVAL übernimmt bei Vereinbarung dieses Service-Moduls für die einzelvertraglich festgelegten Fahrzeuge die Kosten für Wartung und verschleißbedingte Reparaturen (soweit diese nicht auf einen Unfall oder unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen sind) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten fristgerecht und erforderliche Reparaturen umgehend – jeweils im Namen und für Rechnung von ARVAL – ausführen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige, über die ARVAL unverzüglich schriftlich zu informieren ist.

(2) Hinweise:

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zustehenden Ansprüche aus einer etwaigen Mobilitätsgarantie, Kulanz- und/oder etwaige Gewährleistungsansprüche geltend zu machen und zu erhalten. Soweit dies möglich gewesen wäre oder vom Kunden versäumt wurde, hat dieser für den betreffenden Fall keine Ansprüche aus diesem Servicemodul "Wartung und verschleißbedingte Reparaturen". Für die Erhaltung der o. g. Ansprüche ist es insbesondere erforderlich, nur die vom Hersteller autorisierten Reparaturwerkstätten zu beauftragen. Für den Fall, dass der Kunde die vorgegebenen Fristen und Inspektionen nicht einhält bzw. die oben genannten Ansprüche nicht geltend macht, hat er ARVAL mindestens so zu stellen wie bei ordnungsgemäßer Abwicklung; Weitergehende Ansprüche von ARVAL bleiben unberührt. Die vorstehenden Leistungseinschränkungen gelten nicht, wenn zwischen den Parteien die Abrechnung auf Ist-Kostenbasis gemäß Ziffer 3.1.1.3 vereinbart ist.

3.3.1 Leistungsumfang

3.3.1.1 Leistungen im Inland

Zum Leistungsumfang gehören im Inland anfallende

- Wartungen / Inspektionen gem. Herstellervorschriften bzw. Serviceheften.
- Reparaturen bei natürlichem Verschleiß; Zubehör ist dabei nur eingeschlossen, soweit es sich um werkmäßiges Zubehör handelt, das ursprünglich mit dem Fahrzeug werksseitig bestellt wurde.
- Kosten für §57a KFG Prüfungen für das Fahrzeug in werksseitiger Ausstattung – jedoch ausschließlich die Kosten der Vorführung.
- Scheibenwischer, jedoch Front-Scheibenwischer maximal 2-facher, Heck-Scheibenwischer maximal 1-facher Ersatz p. a.
- Ersatz von Lampen und Xenonlampen
- Nachfüllöl im Zuge eines Services, auch für das möglicherweise zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Ölwechsel

3.3.1.2 Leistungen im Ausland

Fällige Wartungsarbeiten und Inspektionen müssen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. Soweit notwendige Reparaturen zwingend im Ausland durchgeführt werden müssen, werden auch diese von ARVAL gegen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 50,- exkl. USt. pro eingereichter Rechnung ersetzt. Dabei ersetzt ARVAL jedoch nur die in Ziffer 3.3.1.1 genannten Leistungen und nur bis zur Höhe derjenigen Kosten, wie sie auch im Inland entstanden wären. Die ausländischen Umsatzsteuern werden dabei wie Kosten behandelt. Den zu ersetzenden Betrag beaufschlagt ARVAL zusätzlich mit inländischer Umsatzsteuer.

3.3.1.3 Leistungsausschlüsse

Soweit die Parteien für Wartung und Verschleißreparaturen eine offene oder geschlossene Pauschale vereinbart haben, sind insbesondere folgende Leistungen ausgeschlossen:

- Wagenpflege (Innen- sowie Außenreinigungen), Beseitigung von Gerüchen (z.B. Klimaanlagecleaning), Beseitigung von Lack und Rostschäden
- Reparaturen aufgrund Beschädigung aller Art, verursacht durch unsachgemäße Behandlung, Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden, Fahrers oder auch infolge Fremdeinwirkung Dritter (Glasschäden, Karoserieschäden, Teile der Innenausstattung, Aufbauten, mechanische Schäden, Falschbetankung)
- Reparaturarbeiten in Verbindung mit Katalysatoren und wartungsfreien Dieselpartikelfiltern sowie deren Tausch, Mehrkosten aufgrund Einsatz von Biodiesel
- Reparaturen und Ersatz von nicht werksseitig montierten Sonderausstattungen und Zubehör
- Reparatur und Ersatz von Zusatzheizgeräten, Mediengeräten sowie deren Zubehör (z.B. Freisprechanlagen), CD/DVD's
- Reparaturen und Mehrkosten, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, die nicht eindeutig „Wartung und Verschleiß“ zugeordnet werden können, die durch Garantie oder Gewährleistungsansprüche abgedeckt werden können
- Kraftstoffe inkl. Zusatzstoffen zur System- oder Abgasreinigung (z.B. Ad Blue).

Besteht der Verdacht, dass aufgrund der Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder wegen Verschuldens des Fahrers eine Reparatur erforderlich wurde und erscheint eine Beweissicherung sinnvoll, wird ARVAL ein Sachverständigengutachten einholen. Bestätigt sich der Verdacht, kann ARVAL vom Kunden die Kosten des Sachverständigen ersetzt verlangen.

3.3.2 Auswahl der Werkstatt – Höchstgrenze für Reparaturen

Der Kunde erhält von ARVAL eine Servicekarte für den o. g. Leistungsumfang. Mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen dürfen – im Namen und für Rechnung von ARVAL – ausschließlich die von dem jeweiligen Hersteller bzw. von ARVAL anerkannten Reparaturfachwerkstätten beauftragt werden. Bei Schäden an der Kilometeranzeige hat der Kunde von der Werkstatt eine Bescheinigung über den letzten Kilometerstand einzuholen.

Auf der Servicekarte ist eine Höchstgrenze festgelegt. Aufträge, die voraussichtlich diese Höchstgrenze überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von ARVAL.

3.3.3 Abrechnung Wartung und verschleißbedingte Reparaturen

Die vereinbarten Leistungen können von dem Kunden nur im Inland und bei Vorlage der Servicekarte bargeldlos beansprucht werden. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Werkstatt und ARVAL, die die jeweilige Rechnung im Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von ARVAL notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Wartungen und Reparaturen ordnungsgemäß berechnet wurden. Werden Leistungen abgerechnet, die der Kunde in Auftrag gegeben hat und zu deren Übernahme ARVAL nicht verpflichtet ist, werden diese umgehend an den Kunden weiterbelastet und dem Kunden pro Auftrag eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- (exkl. USt.) verrechnet.

Die Abrechnung der Wartungs- und Reparaturleistungen zwischen ARVAL und dem Kunden erfolgt gem. Ziffer 3.1.1 dieses Vertrages und je nach der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarung auf

- "Ist-Kosten-Basis",
- mit einer sog. "offenen Pauschale"
- oder mit einer sog. "geschlossenen Pauschale". Diese Abrechnungsmethode ist auf die im Einzelvertrag angegebene maximale Gesamtkilometerleistung beschränkt.

3.4 Reifen

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls übernimmt ARVAL für die einzelvertraglich festgelegten Fahrzeuge im Inland die Kosten für die Reifen inklusive Wuchten von Sommer- und Winterrädern samt Wuchtgewichten, die saisonale Einlagerung, die Entsorgung der Altreifen sowie die Ventilkosten für die im Einzelvertrag festgelegte Anzahl der Reifen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die von ARVAL im Rahmen des Service Moduls Reifen zu Verfügung gestellten Reifen, Radzierkappen und Felgen verbleiben im Eigentum von ARVAL.

3.4.1 Auswahl der Reifenpartner

Der Bezug von Reifen, Felgen und der damit verbundenen Dienstleistungen (ohne saisonales Auswuchten und Einlagerung der Reifen) erfolgt ausschließlich bei den ARVAL – Reifenpartnern. Die für den Reifenersatz mögliche Fabrikatsauswahl wird von ARVAL festgelegt. Der Kunde hat bei der Montage darauf zu achten, dass lediglich die von ARVAL festgelegten Reifen montiert werden. Die Reifenpartner können dem Fahrerhandbuch oder der ARVAL-Homepage entnommen oder bei ARVAL abgefragt werden.

3.4.2 Umfang der Kostenübernahme bei Pauschalen

Im Rahmen der vereinbarten Pauschalen hat der Kunde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Reifenersatz, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist.

3.4.3 Sommerreifen

Sommerreifenersatz erfolgt ausschließlich gemäß der Serienbereifung des jeweiligen Basismodells des Fahrzeuges, mit welcher das Fahrzeug üblicherweise serienmäßig ausgeliefert wird. Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder Felgen, sind die Mehraufwendungen gem. Ziffer 3.4.7 zu erstatten.

3.4.4 Winterreifen

Winterreifen werden ausschließlich in der Größe zur Verfügung gestellt, die der Serienbereifung (lt. Herstellerspezifikation/COC Papier) des jeweiligen Basismodells eines Fahrzeugmodells entspricht. Winterreifen sind, soweit zulässig und lieferbar, auf Stahlfelgen zu montieren. Bei Fahrzeugen, bei denen vom Hersteller Aluminiumfelgen gemäß COC Papier/Typenschein oder Einzelgenehmigung vorgeschrieben sind, ist die jeweils preisgünstigste zulässige Zubehör- Aluminiumfelge des Felgenherstellers zu verwenden. Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder Felge sind die Mehraufwendungen gem. Ziffer 3.4.7 vom Kunden zu erstatten.

Zusätzlich übernimmt ARVAL einmalig die Kosten für Nachbau - Radzierkappen, wenn die Serienbereifung Alufelgen umfasst und für die Winterräder Stahlfelgen verfügbar sind.

Sind aufgrund der Reifendimension für die Winterräder nur Alufelgen verfügbar oder ist es wirtschaftlich sinnvoller Alufelgen anzuschaffen, werden diese Kosten von ARVAL übernommen.

3.4.5 Kosten zu Lasten des Kunden (bei Pauschalen)

Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Reifendruck-Kontrollsystemen, speziellen Reifengasen, Räder- oder Felgenreinigung, Original-Radzierkappen sowie Kosten für Achsvermessungen und -einstellungen gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt auch für Kosten, die auf unsachgemäße Benutzung des Fahrzeuges und nicht sachgerechte Behandlung und Pflege der Reifen (z.B. falscher Reifendruck oder das Queren von Bordsteinkanten) oder auf Einwirkungen von außen (z.B. Glasscherben, Nägel, etc.) zurückzuführen sind.

Bbeauftragt der Kunde einen anderen Lieferanten als einen Reifenpartner gem. Ziffer 3.4.1, hat er auf Verlangen von ARVAL diejenigen Mehrkosten zu tragen, die aufgrund ungünstigerer Konditionen entstanden sind. Darüber hinaus wird ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- exkl. USt. verrechnet.

3.4.6 Reifenersatz auf Ist-Kosten-Basis

Die vorstehenden Einschränkungen (Ziffern 3.4.2 bis 3.4.5) gelten nicht, wenn zwischen den Parteien die Abrechnung auf Ist-Kosten-Basis vereinbart ist. Der Kunde ist jedoch auch in diesem Fall verpflichtet, ausschließlich die Reifenpartner der ARVAL gem. Ziffer 3.4.1 zu beauftragen; anderenfalls wird ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- exkl. USt. verrechnet.

3.4.7 Abrechnung Reifenersatz

Die vereinbarten Leistungen können vom Kunden – im Namen und für Rechnung von ARVAL - bargeldlos nur im Inland und bei Vorlage der Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem jeweiligen Reifenpartner und ARVAL, die die jeweilige Rechnung im Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von ARVAL notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden. Werden auf Wunsch des Kunden (Mehr)leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme ARVAL nicht

verpflichtet ist, werden diese umgehend an den Kunden weiterbelastet; entsprechendes gilt auch dann, wenn der Kunde eine Reifenart, -größe oder Felge ausgewählt hat, die nicht den vorstehenden Regelungen entspricht oder wenn die mit der Reifenkategorie festgelegte Anzahl von Reifen überschritten wird.

Die Abrechnung der Reifenersatzleistungen zwischen ARVAL und dem Kunden erfolgt gem. Ziffer 3.1.1 dieses Vertrages je nach Vereinbarung auf

- Ist-Kosten-Basis,
- mit einer "offenen Pauschale" (gilt nur wenn auch für das Servicemodul „Wartung und verschleißbedingte Reparaturen“ eine offene Pauschale vereinbart ist) oder
- mit einer "geschlossenen Pauschale". Bei der geschlossenen Pauschale werden die Mehraufwendungen dem Kunden sofort nach Anfall in Rechnung gestellt.

3.5 Tankkarten

ARVAL stellt entsprechend dem vom Kunden beantragten bzw. gewünschten Leistungsumfang einen Antrag auf Tankkarten an die jeweils vom Kunden gewünschte Mineralölgesellschaft. Die Bestellung bzw. Beantragung der Tankkarte erfolgt zu den jeweiligen AGB der vom Kunden gewünschten Mineralölgesellschaft. Der Kunde kann mittels der Tankkarten bei Vertrags-tankstellen und Kooperationspartnern der Mineralölgesellschaft Waren und Leistungen bargeldlos beziehen. Im Fall von Leistungsstörungen ergeben sich für den Kunden keinerlei Ansprüche (z.B. auf Schadenersatz) gegenüber ARVAL. Sollte - aus welchen Gründen auch immer - ein Bargeldbeleg bei ARVAL zur Zahlung eingereicht werden (wobei kein Anspruch gegenüber ARVAL zur Zahlung besteht), verrechnet ARVAL ein Bearbeitungs-geld von € 15,- exkl. USt. pro Beleg.

3.5.1 Rechte und Pflichten des Kunden – AGB der Mineralöl-gesellschaften

Soweit diese Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten für die Benutzung der Tankkarten die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedin-gungen“ der jeweiligen Mineralölgesellschaft, die dem Kunden bekannt sind. Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, bei jeder Benutzung der Tankkarte die jeweils abgefragten Daten, z.B. den Kilometerstand des Fahrzeuges, vollständig und richtig an- bzw. einzugeben.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die vorstehenden Rege-lungen und die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingung der jeweiligen Mineralölgesellschaft zu beachten.

Die Sperre der Tankkarte wird ARVAL auch veranlassen, wenn der Kunde das wünscht oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder zu befürchten ist, dass der Kunde künftig den Verpflichtungen nicht nachkom-men können wird. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Sperre einer Karte nach den AGB der Mineralölfirma.

3.6 Versicherungen für ARVAL-Fahrzeuge

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird ARVAL die Versicherung des jeweiligen Fahrzeuges unter Berücksichtigung der indivi-duellen Ein-/Weiterstufung nach den Risikomerkmale des Kunden bzw. des Fahrers veranlassen. Für diesen Fall wird ein Beratungsprotokoll er-stellt. Dabei wird der Kunde Versicherungsnehmer und Versicherter sein. Der Kunde wird ARVAL und dem Versicherungsunternehmen alle ge-wünschten Informationen über den bisherigen Schadensverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre vor Vertragsabschluss geben und auf Wunsch nachweisen. Soweit erforderlich wird ARVAL mit gesondert zu unterzeichnender Vollmacht beauftragt und bevollmächtigt, entsprechen-de Rahmen- und Einzelversicherungsverträge abzuschließen.

3.6.1 Kündigung - Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Ver-tragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Einstufung durch den Versicherer, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherun-gen und gesetzliche Abgaben, so ist ARVAL berechtigt, die Beträge ent-sprechend anzupassen zu dem vom Versicherer genannten Zeitpunkt bzw. ab nächster Fälligkeit oder ab gesetzlicher Fälligkeit. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Tarifierung oder Einstufung (auch während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages) aufgrund negativen oder posi-tiven Schadensverlaufes, soweit der Versicherer dies fordert.

3.6.2 Abrechnung der Versicherungen

Die Abrechnung der Versicherungen zwischen ARVAL und dem Kunden erfolgt gem. Ziffer 3.1.1 dieses Vertrages je nach Vereinbarung auf

- Ist-Kosten-Basis oder
- mit einer sog. "offenen Pauschale".

Versicherungsentgelte nimmt ARVAL für den Kunden auf dessen Rechnung und in dessen Namen entgegen und leitet sie an die Versicherung weiter, wenn der Kunde das verlangt. Zahlungen unter der offenen Pauschale werden als Akonto-Zahlung geleistet.

3.7 Miet- und Interimfahrzeuge

Gegen gesonderte Berechnung bietet ARVAL dem Kunden Mietfahrzeuge, z.B. zur Überbrückung von Lieferzeiten oder für Mitarbeiter in der Probezeit, an.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Rahmenvertrag als auch für alle Einzelverträge der Parteien, soweit in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

4.1 Folgen der Kündigung des Rahmenvertrages

Die Beendigung des Rahmenvertrages oder einzelner Servicemodule des Rahmenvertrages, egal aus welchem Rechtsgrund, bleibt ohne Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Einzelverträge („Einzel-leasingvertrag“, „Einzel-Servicevertrag“); bereits laufende Fahrzeugbestel-lungen und die hierfür vorgesehenen Einzelleasingverträge sind auszuführen. Für die bestehenden Einzelverträge gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages und aller hierzu getroffenen Absprachen bis zum Ablauf des jeweiligen Einzelvertrages.

4.2 Lastschriftermächtigung, Bankkonto

Der Kunde ermächtigt ARVAL, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälli-gen Zahlungen im Lastschriftverfahren von dem im Rahmenvertrag genann-ten Konto einzuziehen. Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen oder widerrufen, hat er pro Monat eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 0,50 exkl. USt. pro Fahrzeug, mindestens jedoch € 25,- exkl. USt. zu bezahlen.

4.3 Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.3.1 Aufrechnungsrecht des Kunden

Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Etwaige Guthaben werden erst ausbezahlt, wenn keine anderweitigen Forderungen mehr gegen den Kunden bestehen.

4.3.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur mit Ansprüchen aus dem betroffenen Einzelvertrag geltend machen.

4.4 Verzug, Verzugszinsen

Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht erfolgen. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht inner-halb von 15 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung be-zahlt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug – für alle Arten von Geldschulden – Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat sowie € 15,- exkl. USt. je Mahnschreiben. Unabhängig von einer vom Kun-den vorgenommenen Widmung werden Zahlungen des Kunden bzw. Gut-schriften zugunsten des Kunden zunächst auf fällige Forderungen von ARVAL verwendet. Nur der danach verbleibende Restbetrag steht zur Bezahlung der Forderungen Dritter (z.B. Versicherungen) zur Verfügung. Im Übrigen werden Zahlungen des Kunden in der in § 1416 ABGB vorgesehe-nen Reihenfolge auf die einzelnen Schuldposten angerechnet. Zahlungen werden zunächst auf eigene Forderungen von ARVAL und sodann auf Versicherungsentgelte angerechnet. Wenn der Kunde mit der Bezahlung von Versicherungsprämien an ARVAL in Verzug ist, so erfolgt keine Bezah-lung der Versicherungsprämien von ARVAL an die Versicherung. Erhält ARVAL Mahnungen der Versicherung, so werden diese an den Kunden weitergeleitet. ARVAL weist den Kunden hiermit darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

4.5 Umsatzsteuer

Sämtliche vom Kunden an ARVAL zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas Anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare und umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung an den Kunden, z.B. für Auslagen oder Schadensersatzleistungen.

4.6 Abtretungsrechte

4.6.1 des Kunden

Ansprüche aus dem Rahmenvertrag und dem jeweiligen Einzelvertrag kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ARVAL abtre-ten.

4.6.2 von ARVAL

ARVAL kann ihre Rechte aus dem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen an Dritte übertragen, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung.

4.7 Haftung und Gewährleistung

Soweit dieser Vertrag vorstehend keine abweichenden Regelungen enthält, gilt folgendes:

ARVAL haftet nicht für Schäden, wenn sie auf leichter Fahrlässigkeit von ARVAL, ihren gesetzlichen Vertretern oder eines Erfüllungs- oder Besor-

gungsgehilfen beruhen. ARVAL haftet jedoch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung der Erfüllungsgehilfen, Besorgungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von ARVAL beschränkt sich ebenso wie ihre eigene Haftung. Soweit demgemäß eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit in Betracht kommt, beschränkt sich diese auf die Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens. Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, welche ein an der Leistung von ARVAL beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. ARVAL tritt dem Kunden hierfür die ihr selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche ab, der Kunde nimmt die Abtretung an. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten - ohne Verschulden des Kunden - keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen ARVAL geltend machen.

4.8 Informationspflicht über Veränderungen beim Kunden

Der Kunde wird ARVAL jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Rechtsform Beteiligungs- oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich mitteilen und dies durch Übersendung eines Firmenbuchauszuges schriftlich nachweisen.

4.9 Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Alle Vertragsbeziehungen zwischen ARVAL und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Verweisungsnormen in fremdes Recht, wie insbesondere des IPRG.

4.10 Auskünfte – Jahresabschlüsse

Der Kunde ermächtigt ARVAL, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über ihn einzuholen. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von ARVAL seine Vermögensverhältnisse offen legen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung ARVAL zur Verfügung stellen.

4.11 Sicherheiten

ARVAL ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Kunden oder wenn ein sonstiger Kündigungsgrund gemäß Punkt 2.14.1 vorliegt, zur Sicherstellung sämtlicher Forderungen im Zusammenhang mit den Einzelverträgen und/oder dem Rahmenvertrag Sicherheiten zu verlangen.

4.11.1 Kautio

Wird zur Sicherstellung eine Kautio verlangt, gilt folgendes:

Die Kautio wird in vereinbarter Höhe als unverzinsten Sicherheitsleistung auf einem Anderkonto von ARVAL hinterlegt.

Die Kautio kann zur Abdeckung sämtlicher offenen Forderungen von ARVAL verwendet werden und ist unverzüglich nach Verwendung zur Abdeckung offener Forderungen durch den Kunden wieder aufzufüllen.

Die Nichtauffüllung trotz Aufforderung binnen 14 Tagen nach Versanddatum des Aufforderungsschreibens berechtigt ARVAL zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gemäß Ziffer 2.14.1.

Die Kautio wird nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges bzw. sämtlicher Leasingfahrzeuge, vollständiger Abrechnung der Verträge (inklusive sämtlicher Service- und Nebenleistungen) und Abdeckung sämtlicher offenen Forderungen im Zusammenhang mit den Verträgen durch den Kunden an diesen auf das von ihm bekanntgegebene Konto rücküberwiesen.

4.12 Gebühren

Die gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühren sowie sämtliche sonstigen zukünftigen Gebühren, Steuern und Abgaben, welcher Art immer, welche ARVAL durch Abschluss oder Erfüllung des Einzel-Leasingvertrages erwachsen, die bei der Berechnung des Leasingentgeltes nicht berücksichtigt wurden, hat der Kunde ARVAL zu ersetzen.

4.13 Datenschutz

Der Kunde stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten und der Daten seiner Mitarbeiter, die ARVAL im Rahmen der Abwicklung dieser Geschäftsbeziehung erhält, zu. Die Daten dürfen an Konzerngesellschaften von ARVAL, Versicherungen, Werkstätten, Importeure, Autohändler etc. den Kreditschutzverband von 1860 und vergleichbare Auskunfteien, die Kleinkreditevidenz der Banken und an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Bonitätsbeurteilung des Kunden erfolgt.

Der Kunde verpflichtet sich, Daten der vom Kunden eingesetzten Fahrer und Mitarbeiter (Namen, Adresse Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Daten aus Schadensmeldungen, Daten von Reparaturaufträgen etc.), soweit erforderlich, bekannt zu geben und auch von den Fahrern eine Zustimmung zur Weitergabe im Umfang des vorhergehenden Satzes einzuholen. Diese

Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Wenn ein Fahrer oder Mitarbeiter des Kunden die entsprechende Zustimmung widerruft, so hat der Kunde das ARVAL unverzüglich bekannt zu geben.

4.14 E-Commerce

Der Kunde gestattet ARVAL ausdrücklich und unwiderruflich, dem Kunden und seinen Mitarbeitern Informationen und Werbungen über Produkte und Dienstleistungen schriftlich, mündlich, telefonisch, über elektronische Post, via E-Mail und über jedes sonstige Medium unabhängig davon zu übermitteln, ob eine Eintragung gemäß § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz besteht.

4.15 Schriftlichkeit

Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen an ARVAL durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert erwähnt.

4.16 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher zwischen ARVAL und dem Kunden abgeschlossener Verträge. ARVAL erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sodass gegenteilige Erklärungen des Kunden allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abzugeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn ARVAL gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.